

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gastveranstaltungen in der Katholisch – sozialen Akademie FRANZ HITZE HAUS (nachfolgend FHH)

I. Allgemeines

Die Gastveranstaltung steht in der Verantwortung des Veranstalters.

II. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungs-, Konferenzräumen und Belegungsraum des FHH zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen des FHH.

2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des FHH.

3. Diesen Geschäftsbedingungen widersprechende oder sie ergänzende Geschäftsbedingungen des Veranstalters sind ausgeschlossen, es sei denn, dass deren Geltung vor Abschluss des Vertrages schriftlich vereinbart wurde.

III. Vertragsschluss, -partner

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme des FHH gegenüber dem Veranstalter zustande.

2. Ist der Kunde nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter durch eine Gegenzeichnung des Vertrages gesamtschuldnerisch neben dem Kunden in die Pflichten des Vertrages eingetreten ist.

IV. Leistungen, Preise, Zahlungen

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die vereinbarte Überlassung der Räumlichkeiten, Zimmer etc. und die weiteren Leistungen und Lieferungen den vertraglich vereinbarten Preis zu zahlen, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des FHH an Dritte.

2. Der Vertragspartner erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Räumlichkeiten oder Zimmer. Sollen vereinbarte Räumlichkeiten nicht verfügbar sein, wird sich das FHH bemühen, gleichwertigen Ersatz in anderen Objekten zu stellen.

3. Die Größe des Seminarraumes richtet sich nach der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Teilnehmeranzahl.

4. Überschreitungen der Teilnehmerzahl nach oben gegenüber der garantierten Zahl werden bis zu max. 5 % vom FHH akzeptiert, das insofern unter Vorbehalt zusätzlicher Kosten einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung gewährleistet. Über eine weitergehende Überschreitung der Teilnehmerzahl bedarf es einer vorherigen Abstimmung mit dem FHH. Bei Überschreitung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl der Abrechnung zugrunde gelegt. Im Fall der Überschreitung der Teilnehmerzahl hat der Veranstalter dem FHH die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen gesondert zu vergüten.

5. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der vom FHH allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 %, anheben.

6. Rechnungen des FHH sind, soweit nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, mit Zugang der Rechnung sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Der Veranstalter kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung leistet.

7. Das FHH ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

8. Einem Änderungswunsch am Veranstaltungstag hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung und Bestuhlung kann nur Folge geleistet werden, wenn eine Einigung über den Kostenaufwand erfolgt ist.

9. Für Beschädigungen der Einrichtung oder des Inventars, die bei Auf- oder Abbau sowie während der Veranstaltung durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht wurden und von dem FHH nicht zu vertreten sind, haftet der Veranstalter. Selbiges gilt für den Verlust von Eigentum des FHH. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine Versicherung für Schäden, die das FHH nicht zu vertreten hat, abzuschließen.

10. Störungen an zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtung werden, soweit möglich, sofort beseitigt. Eine Zurückbehaltung oder Minderung von Zahlungen kann jedoch nicht vorgenommen werden.

V. Rücktritt des FHH

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom FHH gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das FHH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Ferner ist das FHH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher sachlich gerechtfertigter Grund liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- wenn die Erfüllung des Vertrages aufgrund höherer Gewalt oder anderer vom FHH nicht zu vertretender Umstände unmöglich ist;

- wenn Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;

- wenn das FHH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des FHH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Ordnungsbereich des FHH zuzurechnen ist.

3. Das FHH ist verpflichtet, den Veranstalter unverzüglich über die Ausübung des Rücktrittsrechts und den Rücktrittsgrund zu informieren und etwaig erbrachte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.

4. Wird durch einen Vertragspartner der Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit des FHH oder deren Gäste gefährdet, so kann sich das FHH vom Vertrag lösen. Dies gilt auch im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, wenn dadurch die Leistung des FHH unmöglich, unzumutbar oder für den Vertragspartner ohne Interesse ist.

VI. Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung)

1. Der Rücktritt vom Vertrag muss gegenüber dem FHH schriftlich erfolgen.

2. Tritt der Veranstalter zwischen der 8. und 4. Woche vor dem Veranstaltungsbeginn zurück, ist das FHH berechtigt, den Preis i. H. v. 30% der bestellten Leistung in Rechnung zu stellen.

3. Tritt der Veranstalter erst bis zu einer Woche vor Veranstaltungsbeginn zurück, ist das FHH berechtigt, 50% der bestellten Leistung in Rechnung zu stellen.

4. Tritt der Veranstalter erst unter einer Woche vor Veranstaltungsbeginn zurück, ist das FHH berechtigt, 80% von der bestellten Leistung in Rechnung zu stellen.

5. Bei der Berechnung nach den vorgenannten Punkten 2 - 4 ist eine mögliche anderweitige Vermietung der Räume zu berücksichtigen. In allen Fällen bleibt es dem Veranstalter unbenommen, dem FHH nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale. Dem FHH bleibt es unbenommen, einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden geltend zu machen.

VII. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Im Fall einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

2. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des FHH die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltungen, so kann das FHH zusätzlich die Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das FHH trifft ein Verschulden.

VIII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem FHH. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

IX. Haftung

1. Der Veranstalter haftet für Beschädigung der Einrichtung oder des Inventars im FHH ohne Verschuldensnachweis. Das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist nur mit Zustimmung des FHH gestattet.

2. Das FHH haftet nicht für eingetretene Schäden, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des FHH.

3. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch das FHH.

4. Haftungen für Diebstahl werden vom FHH nicht übernommen.

X. Sonstiges

1. Die Planung und Durchführung der Veranstaltung obliegt dem Zuständigkeitsbereich des Veranstalters. Verwaltungsaufgaben (Entgegennahme von Ab- und Anmeldungen, Sekretariatsarbeiten etc.) können vom FHH nicht übernommen werden.

2. Das Mitbringen von Tieren ist nicht möglich.

3. Die Nachtruhe besteht zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr.

4. Die gekennzeichneten Notausgänge dürfen weder verstellt noch eingeengt werden.

XI. Schlussbestimmungen

1. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist Münster. Sofern der Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Münster.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.